

# **Der Weg zur Reinigung einer dienstlich zur Verfügung gestellten Wohnung ist nicht unfallversichert**

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) entschied:

Wem von seinem Arbeitgeber eine Wohnung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, steht bei den in diesem Zusammenhang zurückgelegten Wegen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Kläger arbeitete als Dachdecker bei einem Unternehmen in der Eifel. Das Unternehmen hatte einen Auftrag im Kölner Raum, bei dem auch der Kläger mitarbeitete. Den Arbeitnehmern wurde für diese Zeit kosten-los eine Wohnung in Köln zur Verfügung gestellt worden, die gereinigt zurückgegeben werden sollte. Der Kläger fuhr zwei Wochen später an einem Samstag von seiner Privatwohnung in der Eifel nach Köln, um diese Arbeiten zu erledigen. Er erlitt einen schweren Verkehrsunfall, bei dem er sich zahlreiche Gesichtsschädelverletzungen zuzog.

Die Bauberufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe eigenwirtschaftlich gehandelt, denn das Reinigen der Wohnung gehöre nicht zu den versicherten Tätigkeiten des Klägers. Daran ändere sich auch dadurch nichts, dass er zum Reinigen der Wohnung verpflichtet gewesen sei und anderenfalls arbeits-rechtliche Konsequenzen befürchtet habe.

Das Landessozialgericht hat entschieden, dass kein versicherter Arbeitsunfall vorliegt. Es habe kein innerer Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit als Dachdecker und dem Reinigen der Wohnung bestanden. Die Wohnung sei keine Dienstwohnung im eigentlichen Sinne gewesen, denn der Kläger habe dort nicht wohnen müssen. Die Wohnung sei lediglich zur Verfügung gestellt worden, um den Mitarbeitern die weite Anreise von ihren Privatwohnungen zu ersparen. Für ein eigenwirtschaftliches Handeln spreche auch, dass die Wohnung außer-2 halb der Arbeitszeit gereinigt werden sollte und die Freundin des Klägers als betriebsfremde Person mitgeholfen habe.

Urteil des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz  
vom 10.02.2004

Aktenzeichen : L 2 U 338/02

Veröffentlicht: Pressestelle des Landessozialgericht  
Rheinland-Pfalz vom 18.03.2004